

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 32

Schafflund, 09.11.2018

48. Jahrgang

- Seite 437 Hauptsatzung der Gemeinde Böxlund
- Seite 443 Hauptsatzung der Gemeinde Holt
- Seite 449 Hauptsatzung der Gemeinde Lindewitt
- Seite 456 Hauptsatzung der Gemeinde Nordhackstedt
- Seite 462 Hauptsatzung der Gemeinde Weesby
-
- Seite 468 1. Nachtrag zur Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule (OGS) an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe

Bekanntmachungen:

- Seite 469 Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung
Öffentliche Auslegung der Satzung zur Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Einbeziehungssatzung) der Gemeinde Böxlund
- Seite 471 Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung
5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll
- Seite 473 Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung
3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4
„Osterbyer Straße“ in der Gemeinde Wallsbüll

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de/bürgerservice/mitteilungsblatt

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe.

Hauptsatzung
der Gemeinde Böxlund, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.10.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Böxlund erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt „Von Gold und Blau durch eine eingebogene halbe Spitze geteilt. Oben eine grüne geöffnete Buchecker und eine über Eck gestellte Egge, unten ein silberner Eiskristall“.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Böxlund“
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

§ 3

Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 21 Abs. 2 – 5 GO i. V. m § 32 Abs. 3 GO,
 2. Entscheidungen, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 20 GO vorliegt,
 3. ob eine Ausnahme des Vertretungsverbotese gemäß § 23 GO vorliegt,
 4. Die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 3 TVöD,
 5. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 € bis zu einer Laufzeit von 12 Monaten,
 6. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bis zu einem Betrag von 250 € und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,

7. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird,
8. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000 € nicht übersteigt,
9. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.000 € nicht übersteigt,
10. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.000 € nicht übersteigt,
11. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Belastung 4.000 € nicht übersteigt
12. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden, Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen bis zu 5.000 €, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
13. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken bis zu einem jährliche Mietzins von 1.000 € und einer Laufzeit von 5 Jahren,
14. Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.000 €
15. Hingabe von Darlehen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zur Höhe von 1.000 €, unentgeltliche Veräußerung bis zur Höhe von 250 €,
16. Gewährung von Zuschüssen
 - a) Einmalig an Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 100 €
 - b) An örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe
17. Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangseinräumungen,
18. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Schafflund kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde

- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 abs. 1 GO werden gebildet:

a) Rechnungsprüfungsausschuss

3 Mitglieder

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

b) Wege-, Umwelt- und Brandschutzausschuss

3 Mitglieder

Aufgabengebiet: Wege-, Umwelt- und Brandschutzangelegenheiten

In den Ausschuss zu b) kann eine Bürgerin oder ein Bürger gewählt werden. Diese oder dieser muss der Gemeindevertretung angehören können.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können, sofern sie nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen sind.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO einschließlich deren Stellvertretende, können in den Ausschuss b) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von zwei Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der Teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

4 4 1

§ 8

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweiligen Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 100 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 20 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 200 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 40 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund“, erscheint einmal wöchentlich und ist unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: vierteljährlich 4 € einschließlich Porto zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter per Emailversand
Einzelbezug: durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preis von 1 € pro Ausgabe

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet und der Adresse www.amt-schafflund.de eingestellt. Hierauf wird im Bekanntmachungsblatt des Amtes Schafflund hingewiesen

442

§ 11
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.09.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.03.2013, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin/ des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 22.10.2018 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Böxlund, den 23.10.2018

Gez.

(Michael Brodal)

(LS)

-Bürgermeister-

Hauptsatzung
der Gemeinde Holt, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.09.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Holt erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt in Gold ein gesenkter, schrägrechter gestümmelter schwarzer Eichenast, aus dem rechts ein aus drei Blättern und zwei Eicheln bestehender Grünzweig heraustritt.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Holt, Kreis Schleswig-Flensburg“
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

§ 3

Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 21 Abs. 2 – 5 GO i. V. m § 32 Abs. 3 GO,
 2. Entscheidungen, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 20 GO vorliegt,
 3. ob eine Ausnahme des Vertretungsverbotes gemäß § 23 GO vorliegt,
 4. Die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 3 TVöD,
 5. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 € bei einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten,
 6. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bis zu einem Betrag von 250 € und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,

7. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird,
8. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000 € nicht übersteigt,
9. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Belastung 4.000 € nicht übersteigt,
10. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.000 € nicht übersteigt,
11. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.000 € nicht übersteigt,
12. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden, Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 €, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
13. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 1.000 € und eine Laufzeit von 5 Jahren nicht übersteigt,
14. Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.000 €,
15. Gewährung von Zuschüssen
 - a) Einmalig an Institutionen bzw. Vereine bis zu einer Höhe von 100 €,
 - b) An örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe,
16. Hingabe von Darlehen und anderen Rechten bis zu einer Höhe von 1.000 €, unentgeltliche Veräußerung bis zur Höhe von 250 €,
17. Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangseinräumungen,
18. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Schafflund kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde

- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 abs. 1 GO werden gebildet:
- a) Rechnungsprüfungsausschuss
3 Mitglieder
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung
 - b) Wege-, Umwelt-, Begrünungs- und Brandschutzausschuss
3 Mitglieder
Aufgabengebiet: Wege-, Umwelt-, Begrünungs- und Brandschutzangelegenheiten

In den Ausschuss zu b) kann eine Bürgerin oder ein Bürger gewählt werden. Diese oder dieser muss der Gemeindevertretung angehören können.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können, sofern sie nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen sind.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO einschließlich deren Stellvertretende, können in den Ausschuss zu b) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

4 4 6

§ 6

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der Teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweiligen Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 100 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 20 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 200 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 40 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund“, erscheint einmal wöchentlich und ist unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: vierteljährlich 4 € einschließlich Porto zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter per Emailversand.
Einzelbezug: durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preis von 1 € pro Ausgabe

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

448

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-schafflund.de eingestellt. Hierauf wird im Bekanntmachungsblatt des Amtes Schafflund hingewiesen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.01.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.03.2013, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin/ des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 23.10.2018 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Holt, den 24.10.2018

Gez.

(Gunter Hansen)
-Bürgermeister-

(LS)

Hauptsatzung
der Gemeinde Lindewitt, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.09.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Lindewitt erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt: „Von Silber und Grün im Wellenschnitt geteilt. Oben ein aus einem Blatt und einem Fruchtstand mit fünf Früchten gebildeter Lindenzweig, unten ein unterhalbes Wagenrad in verwechselten Farben.“
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt: „Auf einem durch Wellenschnitt geteilten, oben weißen, unten grünen Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in verwechselter Tinktur.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Lindewitt, Kreis Schleswig-Flensburg“
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

§ 3

Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 21 Abs. 2 – 5 GO i. V. m § 32 Abs. 3 GO,
 2. Entscheidungen, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 20 GO vorliegt,
 3. ob eine Ausnahme des Vertretungsverbotes gemäß § 23 GO vorliegt,
 4. Die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 3 TVöD,
 5. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 € und einer Laufzeit von 12 Monaten,

6. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bis 250 € und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,
7. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,
8. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 € nicht übersteigt,
9. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Belastung 7.500 € nicht übersteigt,
10. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500 € nicht übersteigt,
11. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500 € nicht übersteigt,
12. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden, Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 €, soweit damit keine belastenden Auflagen verbunden sind,
13. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 2.500 € und eine Laufzeit von 5 Jahren nicht übersteigt,
14. Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500 €
15. Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangseinräumungen
16. Gewährung von Zuschüssen
 - a) Einmalig an Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 150 €
 - b) An örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe
17. Hingabe von Darlehen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zur Höhe von 2.500 €, unentgeltliche Veräußerung bis zur Höhe von 500 €.
18. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Schafflund kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,

- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 abs. 1 GO werden gebildet:
- a) Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss
5 Mitglieder
Aufgabengebiet: Finanz- und Steuerangelegenheiten
 - b) Bau-, Wege-, Landschaftspflege- und Umweltausschuss
7 Mitglieder
Aufgabengebiet: Bau- und Wegeangelegenheiten, Aufgaben der Bauleitplanung, Landschaftspflege und Umwelt- sowie Abwasserangelegenheiten
 - c) Kultur-, Sozial-, Jugend- und Sportausschuss
7 Mitglieder
Aufgabengebiet: Kultur-, Sozial-, Jugend- und Sportangelegenheiten
 - d) Rechnungsprüfungsausschuss
3 Mitglieder
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse zu b) und c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können, sofern sie nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen sind.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b) und c) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6 Ortsteile

Es bestehen folgende Ortsteile:

- a) Kleinwiehe
- b) Lindewitt-Lüngerau
- c) Linnau
- d) Riesbriek
- e) Sillerup

§ 7 Ortsteilverfassung

- (1) Die Gemeindevertretung wählt für die Ortsteile Ortsbeiräte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung. Sie sind folgendermaßen zusammengesetzt:
- | | |
|-----------------------|---------------|
| 1. Kleinwiehe | 9 Mitglieder |
| 2. Lindewitt-Lüngerau | 9 Mitglieder |
| 3. Linnau | 9 Mitglieder |
| 4. Riesbriek | 9 Mitglieder |
| 5. Sillerup | 13 Mitglieder |

Die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter darf die der anderen Bürgerinnen und Bürger im Ortsbeirat nicht erreichen.

- (2) Den Ortsbeiräten wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
- 1. Zur Pflege des Ortsbildes
 - 2. Zur Pflege des örtlichen Brauchtums
 - 3. Zusammenarbeit mit der Ortsfeuerwehr
 - 4. Zur Förderung örtlicher Vereinigungen

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können die Ortsbeiräte über die ihnen von der Gemeinde pauschalisierten Zuschüsse verfügen.

453

§ 8

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 9

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 2 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der Teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 10

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweiligen Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 250 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 25 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 500 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 50 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 12

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund“, erscheint einmal wöchentlich und ist unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
- a. Abonnement: vierteljährlich 4 € einschließlich Porto zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter per Emailversand
 - b. Einzelbezug: durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preis von 1 € pro Ausgabe

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-schafflund.de eingestellt. Hierauf wird im Bekanntmachungsblatt des Amtes Schafflund hingewiesen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.11.2003 zuletzt geändert durch Satzung 18.04.2018, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin/ des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 23.10.2018 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lindewitt, den 24.10.2018

Gez.

(Wilhelm Krumbügel)
-Bürgermeister-

(LS)

Hauptsatzung
der Gemeinde Nordhackstedt, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.09.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Nordhackstedt erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt unter goldenem Schildhaupt, darin ein linksgewendeter vorgeschichtlicher blauer Hakenpflug, in Blau ein deckellooses goldenes Butterfass mit darinnen stehendem Karnstock.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf einem in einen oberen blauen und einen unteren gelben Streifen gleichmäßig geteilten Flaggentuch das Gemeindegewappen in flaggengerechter Tingierung, etwas aus der Mitte nach unten versetzt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift „Gemeinde Nordhackstedt, Kreis Schleswig-Flensburg“
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

§ 3

Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 21 Abs. 2 – 5 GO i. V. m § 32 Abs. 3 GO,
 2. Entscheidungen, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 20 GO vorliegt,
 3. ob eine Ausnahme des Vertretungsverbotes gemäß § 23 GO vorliegt,
 4. Die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 3 TVöD,
 5. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 € und einer Laufzeit bis zu 12 Monaten,

6. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bis zu einem Betrag von 250 € und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,
7. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird,
8. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000 € nicht übersteigt,
9. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Belastung 4.000 € nicht übersteigt,
10. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.000 € nicht übersteigt,
11. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.000 € nicht übersteigt,
12. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden, Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 €, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind
13. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 1.000 € und eine Laufzeit von 5 Jahren nicht übersteigt,
14. Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.000 €,
15. Gewährung von Zuschüssen
 - a) Einmalig an Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 100 €
 - b) An örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe
16. Hingabe von Darlehen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zur Höhe von 1.000 €, unentgeltliche Veräußerung bis zur Höhe von 250 €,
17. Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erstellung von Vorrangseinräumungen
18. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Schafflund kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,

- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 abs. 1 GO werden gebildet:
- a) Rechnungsprüfungsausschuss
3 Mitglieder
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung
 - b) Bau- und Wegeausschuss
4 Mitglieder
Aufgabengebiet: Bau-, Wege- und Abwasserangelegenheiten
 - c) Kulturausschuss
4 Mitglieder
Aufgabengebiet: Kulturangelegenheiten
 - d) Haupt- und Wirtschaftsausschuss
3 Mitglieder
Aufgabengebiet: Vorbereitung der Gemeindevertretersitzungen, Aufstellung des Haushaltes, Brandschutzangelegenheiten

In die Ausschüsse zu b) und c) kann eine Bürgerin oder ein Bürger gewählt werden, die oder der der Gemeindevertretung angehören können;

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können, sofern sie nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen sind.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO einschließlich deren Stellvertretende,

können in die Ausschüsse b) und c) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für die die Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,

2. die Zahl der Teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweiligen Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 100 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 20 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 200 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 40 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund“ „, erscheint einmal wöchentlich und ist unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
 - Abonnement: vierteljährlich 4 € einschließlich Porto zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter per Emailversand
 - Einzelbezug: durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preis von 1 € pro Ausgabe

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-schafflund.de eingestellt. Hierauf wird im Bekanntmachungsblatt des Amtes Schafflund hingewiesen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.01.2004 zuletzt geändert durch Satzung vom 25.07.2013 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin/ des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 23.10.2018 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Nordhackstedt, den 24.10.2018

Gez.

(Anja Stoetzel)
-Bürgermeisterin-

(LS)

Hauptsatzung
der Gemeinde Weesby, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.09.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Weesby erlassen:

§ 1

Wappen, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt: In Grün unter drei goldenen Erlenblättern nebeneinander ein silberner Amboss.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Weesby, Kreis Schleswig-Flensburg“
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

§ 3

Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 21 Abs. 2 – 5 GO i. V. m § 32 Abs. 3 GO,
 2. Entscheidungen, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 20 GO vorliegt,
 3. ob eine Ausnahme des Vertretungsverbotes gemäß § 23 GO vorliegt,
 4. Die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 3 TVöD,
 5. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 € und einer Laufzeit von 12 Monaten,
 6. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bis zu einem Betrag von 250 € und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,

7. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird,
8. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000 € nicht übersteigt,
9. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.000 € nicht übersteigt,
10. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.000 € nicht übersteigt,
11. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden, Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 €, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
12. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 1.000 € und eine Laufzeit von 5 Jahren nicht übersteigt,
13. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Belastung 4.000 € nicht übersteigt,
14. Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.000 €,
15. Gewährung von Zuschüssen
 - a) Einmalig an Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 100 €
 - b) An örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe,
16. Hingabe von Darlehen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zur Höhe von 1.000 €, unentgeltliche Veräußerung bis zur Höhe von 250 €,
17. Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangseinräumungen,
18. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Schafflund kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde

- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 abs. 1 GO werden gebildet:
- a) Bau- und Brandschutzausschuss
5 Mitglieder
Aufgabengebiet: Bauangelegenheiten, Aufgaben der Bauleitplanung sowie Brandschutzangelegenheiten
 - b) Ausschuss für Wege, Umwelt und Begrünung
5 Mitglieder
Aufgabengebiet: Wege-, Umwelt- und Begrünungsangelegenheiten
 - c) Ausschuss für Kontaktpflege, Jugend und Kultur
3 Mitglieder
Aufgabengebiet: Sozial-, Jugend- und Kulturangelegenheiten
 - d) Rechnungsprüfungsausschuss
3 Mitglieder
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können, sofern sie nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen sind.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis c) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für die die Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der Teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und

5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (7)

§ 8

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweiligen Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 100 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 20 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 200 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 40 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund“, erscheint einmal wöchentlich und ist unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
- Abonnement: vierteljährlich 4 € einschließlich Porto zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter per Emailversand.
- Einzelbezug: durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preis von 1 € pro Ausgabe. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-schafflund.de eingestellt. Hierauf wird im Bekanntmachungsblatt des Amtes Schafflund hingewiesen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.06.2013, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin/ des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 23.10.2018erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Weesby, den 24.10.2018

Gez.

(Jan Jacobsen)
-Bürgermeister-

(LS)

**1. Nachtrag zur Satzung
für die Benutzung der Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule (OGS) an der
Grundschule der Gemeinde Großenwiehe**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunal-Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe vom 13.09.2018 folgender 1. Nachtrag zur Satzung erlassen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Offene Ganztagschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote wie Mittagessen, Hausaufgabenzeit, musisch-künstlerische Betreuung, Sport, Spiel und eine allgemeine Freizeitbetreuung außerhalb der Unterrichtszeit an die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagschule ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Großenwiehe offen.

Hausaufgabenzeit entbindet die Eltern nicht von der Verpflichtung für die Erfüllung der schulischen Pflichten zu sorgen.

In Einzelfällen können auch andere Schüler oder Kindergartenkinder aufgenommen werden. Über eine Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

§ 2

§ 4 Nr. 2 Satz 1 entfällt.

§ 3

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes vor und nach dem Schulunterricht wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Den Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist Folge zu leisten.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorliegende 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großenwiehe, den 14.09.2018

Gez.

Burkhard Luckow
(Bürgermeister)

(LS)

BEKANNTMACHUNG

**Öffentliche Auslegung
der Satzung zur Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
(Einbeziehungssatzung)
der Gemeinde Böxlund
nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund in der Sitzung am 10.10.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung zur Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Einbeziehungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB für das Gebiet nördlich des Verkehrsweges „Tannenweg“ und östlich der „Hauptstraße“ im südlichen Bereich der Ortslage Böxlund und die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

vom 19.11.2018 bis 19.12.2018

in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1 in Schafflund, während der Dienststunden der Amtsverwaltung Schafflund, öffentlich aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.amt-schafflund.de“ eingestellt.

Bei der Aufstellung der Satzung sind gemäß § 34 Abs. 6 BauGB die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. 3 BauGB entsprechend anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des B-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Der räumliche Geltungsbereich der der Satzung zur Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Einbeziehungssatzung) ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Schafflund, den 09.11.2018

Im Auftrage


Sönnichsen

**AMT SCHAFFLUND
DER AMTSVORSTEHER**

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll hat in ihrer Sitzung am 10.09.2018 beschlossen, die

**5. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Wallsbüll**

für das Gebiet östlich der "Osterbyer Straße" (Landesstraße 1) und nördlich der Straße "Sommers Barg", am nördlichen Rand der Ortslage Wallsbüll, nordwestlich anbindend an das vorhandene Allgemeine Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“ aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

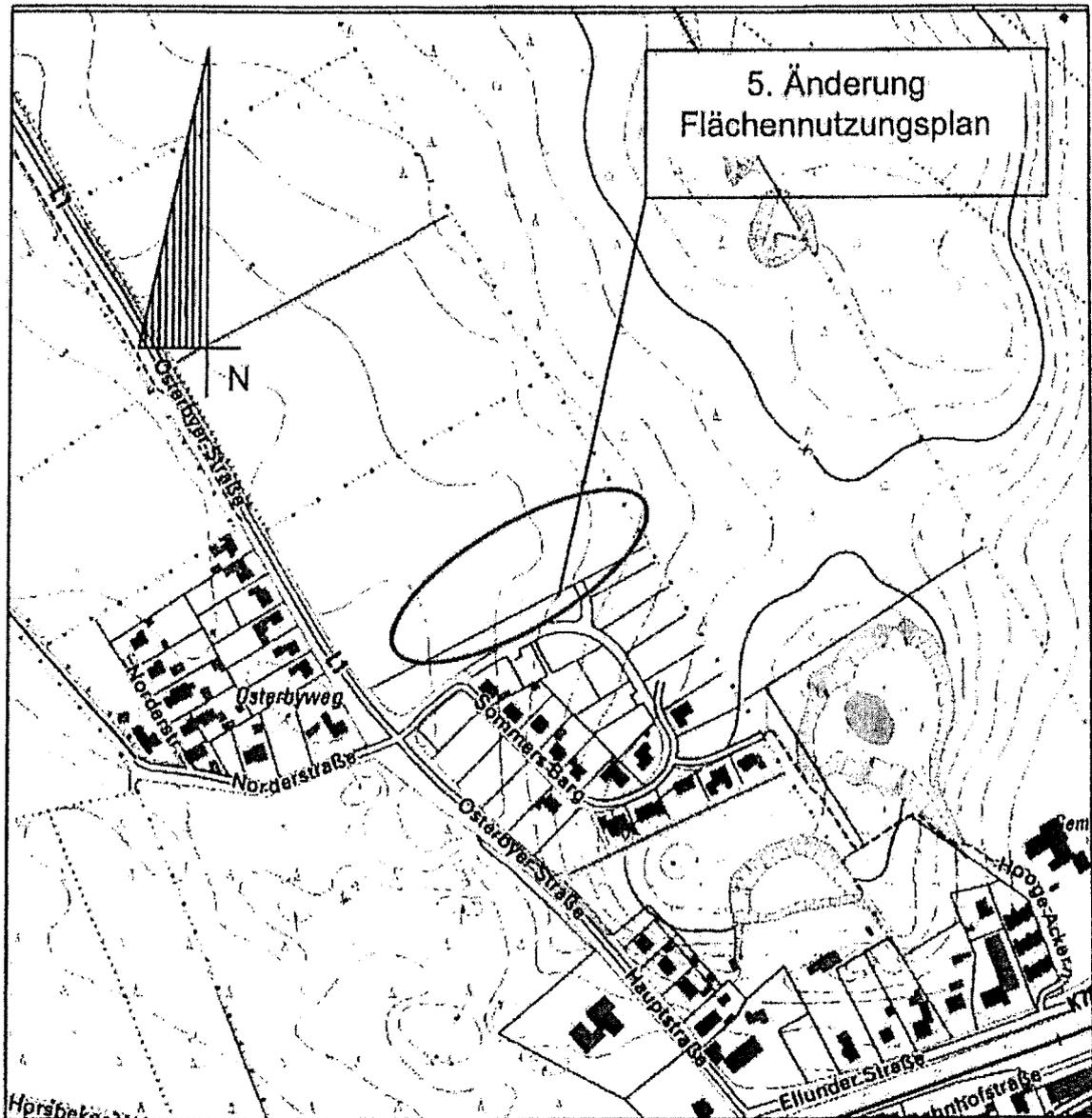
Schafflund, 09.11. 2018

Im Auftrage



Sönnichsen

Anlage: Übersichtsplan



**AMT SCHAFFLUND
DER AMTSVORSTEHER**

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll hat in ihrer Sitzung am 10.09.2018 beschlossen, die

**3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4
„Osterbyer Straße“ in der Gemeinde Wallsbüll**

für das Gebiet östlich der "Osterbyer Straße" (Landesstraße 1) und nördlich der Straße "Sommers Barg", am nördlichen Rand der Ortslage Wallsbüll, nordwestlich anbindend an das vorhandene Allgemeine Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“ aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schafflund, 09.11.2018

Im Auftrage



Sönnichsen

Anlage: Übersichtsplan

